



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-57/2008-5

Ggst.: KOHLROSER Rosa, Oberraktisch 51, 8480 Mureck;  
Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.944 Mast-  
schweine samt Silos, Lagerhalle und Güllegrube auf  
Gst. Nr. 1374/1 (83/d1), KG. Oberraktisch,  
**UVP- Feststellungsverfahren.**

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter  
Tel.: (0316) 877-2143  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 20. Jänner 2009

# Schweinemastbetrieb KOHLROSER, Bezirk Bad Radkersburg

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

## Feststellungsbescheid

# **Bescheid**

## **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.944 Mastscheine samt Silos, Lagerhalle und Güllegrube auf dem Grundstück Nr. 1374/1 (83/d1), KG Oberraktisch, Gemeinde Eichfeld, Bezirk Bad Radkersburg“

k e i n e Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G).

## **Begründung**

### **1. Antrag**

Mit der Eingabe vom 22. Mai 2007 hat Frau Kohlroser, Oberrakitsch Nr. 51, 8380 Mureck, um die Erteilung der Baubewilligung eines Mastschweinestalles für 1.944 Mastschweine samt 6 Futtersilos, einer Futtermittellagerhalle, einer Lagerhalle und einer Güllegrube auf den Gst.Nr. 1374/1 (83/d1), KG Oberrakitsch, bei der Gemeinde Eichfeld angesucht.

Mit Bescheid der Gemeinde Eichfeld vom 9. November 2007 wurde die Baubewilligung für oben angeführtes Vorhaben erteilt.

Im dagegen erhobenen Berufungsverfahren wurde ein Verbesserungsauftrag erteilt, welcher u.a. auch die Überprüfung hinsichtlich einer etwaigen UVP-Pflicht enthält.

Mit Schreiben vom 8. Jänner 2008, bei der Behörde (Fachabteilung 10A) eingelangt am 10. Jänner 2008, hat die Gemeinde Eichfeld in 8480 Eichfeld Nr. 43, Bezirk Bad Radkersburg, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.944 Mastschweine samt Silos, Lagerhalle und Güllegrube auf Gst.Nr. 1374/1 (83/d1), KG Oberrakitsch, Gemeinde Eichfeld, Bezirk Bad Radkersburg“, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (vormals Fachabteilung 10A) eingebracht.

Dem Antrag wurde der Bauakt mit folgenden Unterlagen in Kopie beigelegt:

- Auszug aus dem GR-Protokoll vom 14.12.2007
- Berufung Cernko vom 18.11.2007
- Baubewilligungsbescheid vom 9.11.2007
- Baubeschreibung
- Einreichplan vom August 2006, Projekt 0031 Plan-Nr. 001
- Neueinteilungsplan der ABB für Steiermark
- Technischer Bericht Dr. Putz
- Bezirkskammer Feldbach - Erhebung Mag. Huber
- Beurteilung FA17A- LUIS vom 17.2.2006
- Klimatologisches GA ZAMG vom 27.2.2003
- Landesstelle für Brandverhütung, GA vom 20.9.2005
- ABB Graz DI Stockner, Schreiben vom 17.8.2007
- Stellungnahme STEWEAG-STEAG vom 23.1.2007

## **2. Ermittlungsverfahren – Verfahrensgang**

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Mastschweinestalles für die Unterbringung von 1.944 Mastschweinen. Gleichzeitig sollen 6 Futtersilos, 1 Futtermittellagerhalle, 1 weitere Lagerhalle und 1 Güllegrube errichtet werden. Das Vorhaben ist auf Gst.Nr. 1374/1 (83/d1), KG Oberrakitsch, der Grundeigentümer Franz und Rosa Kohlroser geplant. Gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Eichfeld liegt der verfahrensgegenständliche Mastschweinestall im Freiland.

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben ist kein Siedlungsgebiet gelegen und befindet sich dieses in keinem Schutz- oder Schongebiet, sodass Spalte 2 des Anhangs 2 zum UVP-G heranzuziehen ist. Das Vorhaben Kohlroser erreicht für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhangs 1 Ziffer 43 Spalte 2 zum UVP-G.

Zusätzlich gilt es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Kohlroser hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen (bereits bestehenden oder geplanten) Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G).

Zur Klärung dieser Frage wurden die Einreichunterlagen mit Schreiben der Fachabteilung 10A vom 12. Februar 2008 dem luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Vornahme einer luftreinhalte-technischen Plausibilitätsprüfung übermittelt.

Zur Beurteilung, ob erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Kumulierung von Auswirkungen zu erwarten sind, wurden vom luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen mit Schreiben vom 5. März 2008 ergänzende Unterlagen angefordert, woraufhin von der Gemeinde Eichfeld - nach Übermittlung der Stellungnahme des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen - eine schriftliche Bestätigung vorgelegt wurde, dass in einem Umkreis von 500 m um das geplante Vorhaben Kohlroser keine weiteren gleichartigen Betriebe bzw. Vorhaben bestehen oder geplant sind.

Mit Schreiben vom 6. März 2008 wurde die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhalte-technik der Fachabteilung 10A übermittelt. Dieser ist zusammenfassend zu entnehmen, dass aus dem übermittelten Bauakt Kohlroser und aus der schriftlichen Bestätigung

der Gemeinde Eichfeld vom 5. März 2008 hervorgehe, dass in einem Umkreis von 500 m um das geplante Vorhaben keine weiteren gleichartigen Betriebe bestehen bzw. geplant sind und somit die Voraussetzungen für eine Kumulation von Gerüchen nicht gegeben sind, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen in diesem Kontext ausgeschlossen werden können.

Mit der Eingabe vom 28. Juli 2008 wurde der gegenständliche Akt von der Fachabteilung 10A (Agrarrecht und Ländliche Entwicklung) unter Bezugnahme auf die Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wodurch die Zuständigkeiten in UVP-Verfahren bei der Fachabteilung 13A konzentriert wurden, an die Fachabteilung 13A (Umwelt- und Anlagenrecht) zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Mit Schreiben der Fachabteilung 13A vom 10. September 2008 wurde die Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen den Parteien zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme binnen 2 Wochen ab Zustellung der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme (Parteiengehör) übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechter beteiligter Dienststellen wurden sowohl von der Umweltanwältin für das Land Steiermark (OZ 3 im Akt) als auch vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (OZ 4 im Akt) Stellungnahmen abgegeben:

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sich im räumlichen Zusammenhang keine weiteren Tierhaltungen befinden, sodass für das Vorhaben Kohlroser keine UVP-Pflicht erforderlich ist.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhob keinen grundsätzlichen Einwand gegen das gegenständliche Bauvorhaben, doch wurde Nachstehendes festgehalten:

- „Die gegenständlichen Grundstücke liegen zwischen den öffentlichen Gewässern Saßbach im Norden und Wiesengraben im Süden. Zusätzlich werden die Grundstücke laut der offiziellen Gewässerkarte noch vom Mühlbach gequert, dieser ist scheinbar jedoch aufgrund des Katasters infolge einer Grundstückszusammenlegung gelöscht worden zu sein.
- Am Wiesengrabenbach liegt derzeit keine Abflussuntersuchung vor.

Am Saßbach liegt die Abflussuntersuchung „Saßbach“ vom 30. März 2000, erstellt vom Büro Lugitsch, vor.

In dieser Untersuchung wird das Grundstück Nr. 1347/1 im mittleren Bereich seiner Nord-Süd-Ausdehnung auf ca. 200 m Breite im HQ<sub>100</sub>-Fall überflutet. Dies geschieht aufgrund der oberhalb stattfindenden Hochwasserabwürfe des Saßbaches in das rechte Vorland. Diese abgeworfenen Hochwässer sammeln sich in der Taltiefenlinie und fließen über die Grundstücke im rechten Vorland breitflächig ab.

Diese Hochwasserausuferungsfläche wurde, in der oben angeführten Abflussuntersuchung, als wasserwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht darf innerhalb dieser Vorrangzone weder gebaut noch geschüttet werden, da es ansonsten zu Änderungen des Hochwasserabflussgeschehens kommen wird und damit die Gefahr einer Verschlechterung für Anrainer und Ober- und Unterlieger nicht ausgeschlossen werden kann.

- Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung kann das gegenständliche Bauvorhaben nur bei Freihaltung des Abflussbereiches bzw. der wasserwirtschaftlichen Vorrangzone grundsätzlich positiv beurteilt werden.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP-Verfahrens zu berücksichtigen.“

### **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die im Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 leg.cit. hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden

oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Gemäß Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 2 lit.a UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 2.500 Mastschweineplätzen jedenfalls einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren. Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Mastschweinestalles für die Unterbringung von 1.944 Mastschweinen. Demnach erreicht das Vorhaben der Frau Rosa Kohlroser für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 2 UVP-G, wohl aber überschreitet das Vorhaben die Kapazitätsgrenze von 25 % des Schwellenwertes.

Daher ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben der Frau Rosa Kohlroser hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G).

Dem von der Gemeinde Eichfeld vorgelegten Bauakt sowie der Beurteilung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass in einem Umkreis von 500 m um das geplante Vorhaben keine weiteren gleichartigen Betriebe (Vorhaben) bestehen bzw. geplant sind, und wurde dies von der Gemeinde Eichfeld schriftlich bestätigt. Aufgrund dieser Tatsache sind die Voraussetzungen für eine Kumulation von Gerüchen nicht gegeben, weshalb erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Kumulierung der Auswirkungen mit gleichartigen Betrieben ausgeschlossen werden können.

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere auch der schriftlichen Bestätigung der Gemeinde Eichfeld, war unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen spruchgemäß zu entscheiden, und festzustellen, dass für das Vorhaben der Frau Rosa Kohlroser (Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.944 Mastschweine) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.

### **Ergeht an:**

1. die Gemeinde Eichfeld in 8480 Eichfeld Nr. 43 (2-fach),  
mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung in ortsüblicher Weise und unter Anschluss des Original-Einreichplanes vom August 2005;
2. Frau Rosa Kohlroser, Oberrakitsch Nr. 51, 8480 Mureck;
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenätin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C-UA.20-166/08;

4. die Bezirkshauptmannschaft in 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz Nr. 34, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at) ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).